

Abs: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 5
Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

**B 111 Gailtal Straße
Km 10,480 bis Km 11,920
in Emmersdorf
Marktgemeinde Nötsch im Gailtal;
Brückensanierungsmaßnahmen;
straßenpolizeiliche Bewilligung.**

Datum	18.08.2025
Zahl	VL6-VK-8767/2025 (008/2025)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Reg.Rat Ing. Joachim Kerschbaumer
Telefon	050-536-61150
Fax	050-536-61361
E-Mail	bhvl.verkehr@ktn.gv.at

Seite	1 von 4
-------	---------

B E S C H E I D

Aufgrund des Antrages vom 28.07.2025 und unter Zugrundelegung des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens am 13.08.2025 ergeht im Gegenstande nachstehender

S P R U C H :

I. Gemäß § 90 in Verbindung mit § 94 b der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2024, wird der Firma

**Swietelsky AG,
Bürgeraustraße 30, 9900 Lienz**

die
G e n e h m i g u n g

zur Vornahme von **Brückensanierungsmaßnahmen** im Zuge der **B 111 Gailtal Straße von Km 10,480 bis Km 11,920** in Emmersdorf, Marktgemeinde Nötsch im Gailtal, **in der Zeit vom 19.08.2025 bis 30.10.2025**, werden nachstehende Verkehrsbeschränkungen **als Wanderbaustelle**, erteilt.

Auflagen und Bedingungen:

1. Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe der Regelpäne der RVS 5.44 in beiden Fahrtrichtungen die Gefahrenzeichen gemäß
- **§ 50 Z 9 StVO 1960 „Baustelle“, gelb hinterlegt mit Tagesblitzleuchte, beidseitig**
- § 50 Z 8 lit. b bzw. lit. c StVO 1960 „Fahrbahnverengung“,
sowie erforderlichenfalls
das Gefahrenzeichen
in Fahrtrichtung des freibleibenden Fahrstreifen das Hinweiszeichen gemäß
- § 53 Abs.1 Z 7a StVO 1960 „Wartepflicht für Gegenverkehr“, aufzustellen.
Erforderlichenfalls sind auch Gefahrenzeichen "Querrinne oder Aufwölbung"
anzubringen.
Außerhalb der Arbeitszeiten sind die Straßenverkehrszeichen nach Maßgabe der Beibehaltung der Verkehrssicherheit zu entfernen.
2. Der Verkehr im Arbeitsbereich ist mittels Verkehrslichtanlage (VLSA) zu regeln. Dies erfolgt durch Gefahrenzeichen gemäß § 50 Zif. 15 der StVO 1960 „**VORANKÜNDIGUNG EINES LICHTZEICHENS**“ ab einer Entfernung von 150 m vor dem Arbeitsbereich. **Die VLSA ist sowohl zeitabhängig bzw. verkehrsabhängig (Fahrzeug-Detektoren) zu schalten.**
3. Im Übrigen ist die Absicherung der Baustelle gemäß den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit und gemäß § 89 der StVO 1960 (Beleuchtung) vorzunehmen.
4. Außerhalb der Arbeitszeiten sind die Straßenverkehrszeichen nach Maßgabe der Beibehaltung der Verkehrssicherheit zu entfernen.

5. Für die Absicherung der Baustelle sind rückstrahlende Straßenverkehrszeichen mit den Abmessungen $S = 100$ cm für Gefahrenzeichen und $\emptyset = 96$ cm für Ge- und Verbotszeichen zu verwenden.
6. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung, BGBl.Nr.83/166, in der derzeit geltenden Fassung entsprechen (z.B. Rückstrahlwerte, Farbe).
7. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen (Seitenabstand, Bodenabstand) hat unter Beachtung des § 48 der StVO 1960 zu erfolgen.
8. Gemäß § 32 der StVO 1960 wird die antragstellende Partei verpflichtet, die Straßenverkehrszeichen im Sinne der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom **18.08.2025, Zahl: 93-224/25-6**, sowie jene im Sinne dieses Bescheides einvernehmlich mit den Polizeiinspektionen Arnoldstein aufzustellen und auf die Dauer der Arbeiten zu erhalten.
Über den jeweiligen Zeitpunkt der Aufstellung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen sind im Rahmen eines Bautagebuches Aufzeichnungen zu führen.
9. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrgefährdende Situation herbeigeführt werden.
10. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch Abschränkung für den Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung nach RVS 5.41 tragen.
11. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
12. Der Abschluss der Arbeiten sowie jede Terminverschiebung sind der zuständigen Straßenbehörde (Bezirkshauptmannschaft Villach-Land – Verkehrsrecht) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Antragstellerin hat die Polizeiinspektionen Bad Bleiberg per Email über alle Aktivitäten des Bauloses zu verständigen.
13. Während der Durchführung der Bauarbeiten hat die Straße jederzeit in einem sauberen und verkehrssicheren Zustand zu sein; Erforderlichenfalls ist sie zu reinigen.
14. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Straßenanlage, Straße sowie deren Benützer (alle Verkehrsteilnehmer) zu keinem Zeitpunkt einer Gefährdung ausgesetzt ist.
15. Die Restfahrbahnbreiten werden mit größer gleich 3,50 m festgelegt.
16. Der Baustellenbereich ist während der Nacht auszuleuchten und mit Leitbaken im Abstand von 3 m zu sichern.
17. Während der Bauarbeiten wird der Verkehr im Bereich der Fahrbahnverengung im Arbeitsbereich ausnahmslos mit Straßenaufsichtsorganen nach § 97 Abs. 2 der StVO 1960 und jeweils in Absprache mit der Exekutive zu regeln.
18. Der öffentliche Verkehr darf in seinem Zeitmanagement (Durchfahrtszeiten) nicht beeinträchtigt werden.
19. **Der Auftragnehmer hat die betroffenen Marktgemeinde ständig um Fortschritt des Baugeschehens schriftlich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.**
20. Als verantwortliche Beauftragte im Sinne des § 9 Abs. 2 des VStG 1991, welche für die ordnungsgemäße Absicherung der Baustelle zu sorgen haben werden Herr **PL Daniel Hasslacher**, erreichbar unter Mobiltel.: **+43 (0) 664 / 101 35 60** und **Polier Engelbert Hubert**, erreichbar unter Mobiltel.: **+43 (0) 664 / 110 28 53**, genannt.

Hinweis:

Die vorliegenden Genehmigungen entbinden nicht von der Verpflichtung hierfür auch nach anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Bewilligungen einzuholen.

Die Behörde behält sich das Recht vor, weitere Auflagen für die Baustellendurchführung im Anlassfall vorzuschreiben.

II. Kosten:

Gemäß den Bestimmungen der §§ 76 - 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991- AVG, BGB.Nr. 91/51 idgF, wird die antragstellende Firma verpflichtet zu entrichten:

a) eine Verwaltungsabgabe nach Abschnitt VIII 5.cc) des Besonderen Teiles der Landesverwaltungsabgabenverordnung LGBl.Nr. 78/13, für die Erteilung dieser Bewilligung, von	€	119,00
b) eine dem Lande zufließende Kommissionsgebühr gemäß § 1 Abs. 2 lit.a, LGBl.Nr. 96/20212 von	€	36,00
c) eine Stempelgebühr gemäß § 14 TP 6 Zif.1 des Gebühren-gesetzes 1997 für die Eingabe vom 28.07.2025 von	€	21,00
zusammen	€	176,00

Der Gesamtbetrag von **€ 176,00** ist binnen zwei Wochen seit Rechtskraft des Bescheides mittels beiliegenden Zahlscheines zu erstatten.

Begründung

Die Bewilligung war zu erteilen, da durch die geplanten Maßnahmen die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs wesentlich und es durch Auflagen bzw. durch Erlassung von Verkehrsbeschränkungen möglich ist, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise aufrecht zu erhalten.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheids bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Für den Beschwerdeantrag (samt Beilagen) ist eine Gebühr von € 50,00 auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist die Geschäftszahl des Bescheides anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtzahlung" ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für den Bezirkshauptmann:
Reg. Rat Ing. Kerschbaumer

I. Ergeht an:

1. die **Firma Swietelsky AG, Bürgeraustraße 30, 9900 Lienz:**
./ mit dem Ersuchen, eine Ausfertigung dieses Bescheides den verantwortlichen Beauftragten, **PL Daniel Hasslacher und Polier Engelbert Huber**, auszufolgen.
2. das **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 –Straßen und Brücken, Straßenbauamt 9500 Villach,**

II. Ergeht zur gef. Kenntnis an:

- a) die Marktgemeinde 9611 Nötsch i.G.,
- b) das Bezirkspolizeikommando 9601 Arnoldstein,
- c) die Landespolizeidirektion Kärnten, Landesverkehrsabteilung, Hauptstraße 193, A-9201 Krumpendorf,
- d) die Wirtschaftskammer Kärnten, Europaplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
- e) die Firma Dr. Richard Kärnten, Seebacher Allee 16, 9500 Villach.